

WOLFGANG SELLERT, Göttingen

Prozessrechtliche Aspekte zur Appellation an den Reichshofrat

1. Vorbemerkung

Die Appellation (Protestation) ist ein prozessuales Rechtsmittel. Sie schützt einen Untertan oder Bürger vor den Folgen eines im ersten Rechtszug ergangenen Gerichtsurteils, durch das er beschwert worden ist.¹ Mit der Appellation kann das Urteil der Vorinstanz durch ein höheres Gericht – hier geht es ausschließlich um den Reichshofrat – überprüft und geändert werden.

Die Appellation ist von anderen am Reichshofrat zugelassenen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen abzugrenzen. Das gilt für die sog. *restitutio in integrum adversus latam sententiam*. Diese ermöglicht die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, weil beispielsweise neue Beweismittel aufgefunden worden sind.² Von ihr ist die *restitutio in integrum contra lapsum fatalium* zu unterscheiden. Es handelt sich um einen Rechtsbehelf, mit dem nach unverschuldet versäumter Notfrist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewirkt werden kann.³ Dieser Rechtsbehelf spielte im fristenreichen Appellationsverfahren des Reichshofrats eine wichtige Rolle. Ein weiteres von der Appellation abzugrenzendes Rechtsmittel ist die Nichtigkeits- oder Syndikatsklage (*querela nulli-*

tatis).⁴ Sie richtete sich gegen Urteile des Reichshofrats oder Entscheidungen der Vorinstanz, wenn geltend gemacht wurde, diese seien auf Grund von schweren und vorsätzlichen Verfehlungen eines Richters bei der Urteilsfindung (Rechtsbeugung) zustande gekommen.⁵ Mit dem

⁴ SELLERT, Prozeßgrundsätze 395–398; DERS., Nichtigkeitsklage, Nichtigkeitsbeschwerde.

⁵ Obwohl die Nichtigkeitsklage gegen „die am kays. hoff gefällte uhrtl“ nach der RHRO ausdrücklich zugelassen war (Tit. V § 7 RHRO von 1654, abgedruckt in: SELLERT, Die Ordnungen 2, 188–191), kommt sie kaum vor. Denn Fälle, in denen man es wagte, den Richtern des RHR „imprudencia, Arglist oder Betrug“ vorzuwerfen, dürften sehr selten gewesen sein (vgl. SELLERT, Prozeßgrundsätze 396f.). Der RHR hatte in einem von H. v. Portner erwähnten Fall sogar entschieden, dass die Nullitätsklage gegen Urteile des RHR grundsätzlich nicht zulässig sein sollte (vgl. dazu SELLERT, Die Ordnungen 2, 188 Anm. 646). Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Vorinstanz waren demgegenüber neben der Appellation zulässig. Ziel dieser Klagen war es, dass der „Ausspruch“ des „Unterrichters aufgehoben (kassiert) werden möchte“. Dabei wurde zwischen heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten unterschieden. Heilbare Nichtigkeiten, d.h. Entscheidungen, die noch in der nächsten Instanz verbessert werden konnten, weil beispielsweise nur „ein unwesentlicher Bestandteil des Prozesses [...] vernachlässigt worden“ war, sollten nicht selbständig, sondern nur zusammen mit der Appellation gerügt werden können (HANZELY, Anleitung 2, 619f.; vgl. ferner Teil III Tit. XXXIV § 1 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 253f.; des weiteren §§ 121, 122 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 507). Zur Abgrenzung von Appellations- und Nullitätsklage vgl. NEHLS-

¹ SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 489, 499.

² SELLERT, Prozeßgrundsätze 390–394; DERS., Wiederaufnahme des Verfahrens; DERS., Die Wiederaufnahme des Verfahrens, ein prozessuales Problem.

³ SELLERT, Prozeßgrundsätze 289–293; WERKMÜLLER, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Rechtsmittel der Revision (Supplikation) konnten Entscheidungen des Reichshofrats wegen Verletzung formellen oder materiellen Rechts angegriffen werden.⁶

Der reichshofrätliche Appellationsprozess ist bisher noch nicht Gegenstand gründlicher rechtsgeschichtlicher Forschungen gewesen. In der vorliegenden Untersuchung geht es zunächst um die Beschreibung einiger wichtiger Rechtsgrundlagen dieses Verfahrens. Sie ergeben sich aus zahlreichen Vorschriften, die verstreut in den Reichshofratsordnungen,⁷ den Reichsabschieden, Gemeinen Bescheiden,⁸ Wahlkapitulationen und nicht zuletzt in den auch für den Reichshofrat *de iure* verbindlichen Reichskammergerichtsordnungen⁹ enthalten sind. Weitere Erkenntnisse ergeben sich aus der Rechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts, darunter insbesondere aus den Schriften von Johann Friedrich Seyfarts,¹⁰ Vincenz Hanzely,¹¹ Johann Christoph von Uffenbach¹² und Johann Heinrich Christian von Selchow,¹³ deren Beschreibungen des Appellationsprozesses weitgehend auf der am Schluss dieses Beitrages zu behandelnden reichshofrätlichen Appellationspraxis beruhen.

VON STRYK, Appellation und Nichtigkeitsklage aus der Sicht der frühen Kameralistik, in diesem Band 87–102.

⁶ SELLERT, Revision (Supplikation).

⁷ RHRO von 1654 Teil II § 2, abgedruckt in: SELLERT, Die Ordnungen 2, 92–95.

⁸ Sammlung.

⁹ Nach Art. V § 55 des Osnabrücker Friedensvertrags von 1648 (abgedruckt in: OSCHMANN, Die Friedensverträge 127) sollte auf das Verfahren des RHR die „*ordinatio camerae Imperialis*“ in vollem Umfang angewendet werden.

¹⁰ SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 487–547.

¹¹ HANZELY, Anleitung 2, 544–619.

¹² UFFENBACH, Tractatus 198–201.

¹³ SELCHOW, Einleitung 2, 493–583.

2. Grundzüge

2.1. Begriff der Appellation und Appellationshindernisse

Eine Appellation an den Reichshofrat war grundsätzlich möglich gegen alle noch nicht rechtskräftigen Endurteile der obersten Territorialgerichte des Alten Reiches, durch die eine Prozesspartei beschwert worden war.¹⁴ Zwischenentscheidungen (Interlokute), wie beispielsweise eine Zitation oder die Anordnung einer Beweiserhebung, konnten nicht mit Rechtsmitteln angegriffen werden, weil sonst das Verfahren vor dem *iudex a quo* mutwillig hätte verlängert oder sogar blockiert werden können.¹⁵ Außerdem hatte die Appellation *gra-*

¹⁴ Ebd. 522. Durch das Urteil beschwert und zur Appellation befugt konnte auch ein Dritter sein, so z.B. ein Bürge; vgl. dazu SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 490. Auch der Appellat konnte appellieren, wenn er durch das Urteil beschwert worden war; vgl. dazu HANZELY, Anleitung 2, 586f.; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 542.

¹⁵ Teil II Tit. 28 § 6 RKGQ von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 207; WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 90; SELCHOW, Einleitung 2, 519–552, der 16 einschlägige Beispiele für nicht appellable Zwischenentscheidungen aufführt; vgl. ferner ORTLIEB, Der Hofrat 51f. Eine Ausnahme galt nur dann, wenn die Zwischenentscheidung „selbständig“ war und nicht zusammen mit der Appellation gegen das Endurteil angefochten werden konnte; vgl. ferner § 58 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 483. In einem reichshofrätlichen Fall aus den Jahren 1607–1611 beruft sich der Appellat darauf, dass von einem Interlokut, das in einem Verfahren *super summarissimo possessorio* ergeht, nicht appelliert werden könne. Dieser Ansicht folgt offenbar auch der RHR. In der Tat sind die in einem Verfahren *super summarissimo possessorio* – es ist mit dem heutigen einstweiligen Verfügungsverfahren vergleichbar – ergangenen Entscheidungen nicht endgültig, sondern können in dem sich anschließenden Hauptverfahren wieder geändert werden; vgl. SELLERT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats I/3, Nr. 2721.

datim zu erfolgen.¹⁶ Sie war daher nur gegen Urteile letztinstanzlicher Territorialgerichte zulässig. Das Überspringen einer Instanz war damit ausgeschlossen.¹⁷ In der Praxis waren es meist die Hof- oder Oberappellationsgerichte, gegen deren Urteile appelliert wurde.¹⁸ Als appellabel galten ferner Entscheidungen der kaiserlichen Landgerichte, darunter des Hofgerichts zu Rottweil, des Landgerichts zu Schwaben oder des königlichen Schöffenstuhls zu Aachen.¹⁹ Zugelassen war die Appellation außerdem gegen Entscheidungen gerichtlicher Kommissionen des Kaisers und der Landesherren sowie der fürstlichen Austrägalgerichte.²⁰ Neben diesen *appellationes iudiciales* gab es die in der Reichshofratsordnung ausdrücklich zugelassenen *appellationes extraiudiciales*.²¹ Diese kamen zum Zuge, wenn die „obrigkeit“ kraft ihrer Jurisdiktions- und Regierungsgewalt ihre Untertanen ohne Gerichtsverfahren – modern gesprochen durch Verwaltungsakte – „mit beschwerlichen beschaiden, gebott unnd verbott oder geldtstraffen gravirt“ hatte.²² In diesen

Fällen war der unmittelbare Rechtsweg zum Reichshofrat ohne Rücksicht auf Appellationsprivilegien gegeben.²³

Ungeachtet der hier nicht weiter zu verfolgenden Extrajudizialappellationen²⁴ gehörten die *privilegia de non appellando limitata et illimitata* zu den größten Prozesshindernissen des Appellationsverfahrens.²⁵ Die Reichshofratsordnung von 1654 befiehlt dem Reichshofratspräsidenten und den Räten „ernstlich“, dass sie diese Privilegien „aller gepür nach sorgsamlich in acht nehmen“ sollen.²⁶

¹⁶ Das schrieb bereits § 13 RKGO von 1495 vor, abgedruckt in: ZEUMER, Quellensammlung 287; Teil II Tit. 29 § 1 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 207.

¹⁷ HANZELY, Anleitung 2, 548. SELCHOW, Einleitung 2, 545f. Eine Ausnahme galt, wenn der Vorderrichter die Appellation nicht angenommen oder der Landesherr die „Sprungappellation“ zugelassen hatte; vgl. SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 494. Im Übrigen konnte der RHR auch die dritte und vierte Instanz sein, wenn vor ihm entsprechend viele Instanzgerichte mit der Sache befasst gewesen waren; vgl. HANZELY, Anleitung 1, 159f.

¹⁸ HANZELY, Anleitung 2, 549.

¹⁹ Ebd. 549f.

²⁰ Ebd.; SEYFARTS, Teutscher Reichs Proceß 489.

²¹ Tit. II § 2 RHRO von 1654, abgedruckt in: SELLERT, Die Ordnungen 2, 107; SELCHOW, Einleitung 2, 511–516; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 489; WETZELL, System 768–773.

²² Tit. II § 2 RHRO von 1654, abgedruckt in: SELLERT, Die Ordnungen 2, 107. Die RHRO zitiert hier wörtlich § 95 des RA von 1594, abgedruckt in: NSdRA 3, 436;

WETZELL, System 770f. Die Extrajudizialappellation war außerdem zulässig, wenn die Obrigkeit als „*pars et iudex*“, d.h. zugleich zu ihrem eigenen Vorteil tätig geworden war, also beispielsweise, wenn sie sich bestimmte Gerechtigkeiten, die bisher ein Dorf oder eine Stadt inne hatte, allein zuschreiben wollte; vgl. dazu SELCHOW, Einleitung 2, 512f. Nach Tit. II § 2 RHRO war die Extrajudizialappellation jedoch ausgeschlossen, wenn die „obrigkeit tamquam pars und alß ein widersacher, nicht aber alß ein richter gehandelt“ hatte. Die Extrajudizialappellation kam aber auch in anderen, nicht kontradiktorischen Streitsachen zur Anwendung, so beispielsweise bei gegen „die Uebernahme oder Fortführung einer Vormundschaft vorgebrachten Excusationen“, ferner die „Auferlegung städtischer Ämter und Lasten“ u.a.; vgl. WETZELL, System 769; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 489.

²³ Vgl. HANZELY, Anleitung 2, 555. Das gilt auch für Wahlentscheidungen und kaiserliche Dispense; vgl. dazu einen Fall des RHR aus dem Jahre 1680, verzeichnet in: SELLERT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats II/2, Nr. 312 (im Erscheinen).

²⁴ Vgl. dazu SELCHOW, Einleitung 2, 511–516.

²⁵ HANZELY, Anleitung 2, 550–552; SEYFARTS, Teutscher Reichsproceß 490; SELCHOW, Einleitung 2, 524–529, führt im Einzelnen die für die Territorien des Alten Reichs geltenden Appellationssummen auf. EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando.

²⁶ Tit. II. § 2 RHRO von 1654, abgedruckt in: SELLERT, Die Ordnungen 2, 103f.; § 123 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 507. Einen mit der RHRO nahezu wörtlich übereinstimmenden Text enthält Art. 18 der Wahlkapitulation Karls VI.; abgedruckt in: SELCHOW, Einleitung 2, 518.

Nun sind die Appellationsprivilegien einschließlich ihrer Ausnahmefälle von *iustitia denegata et protracta* schon häufiger Gegenstand rechtsgeschichtlicher Untersuchungen gewesen.²⁷ Weniger beachtet wurde dabei eine Passage in der eben zitierten Reichshofratsordnung, wonach nicht nur die *privilegia de non appellando*, sondern auch die „summa, under welcher man nit appellieren unnd die sach an höhere gericht bringen“ könne, vom Reichshofrat streng beachtet werden solle.²⁸ Ist damit die für die *privilegia appellationis limitata* typische *summa appellabilis* gemeint? Sicherlich nicht, weil anderenfalls die besondere Erwähnung der *summa appellabilis* neben den Appellationsprivilegien keinen Sinn hätte. Tatsächlich muss man zwischen der gesetzlichen Appellationssumme (*summa ordinationis*) und der *summa appellabilis privilegii* unterscheiden.²⁹ Erstere diente dem Reichshofrat zum Schutz vor allzu häufigen Appellationen.³⁰ Selbst dann also, wenn *privilegia de non appellando* fehlten, konnte die höchste Instanz nur unter der Voraussetzung der gesetzlichen *summa appellabilis* angerufen werden.³¹ Diese war in der Regel niedriger als die *summa appellationis privilegii*.³²

Die gesetzliche, ursprünglich auf 50 fl. festgesetzte Appellationssumme³³ wurde seit der ers-

ten Hälfte des 16. Jahrhunderts ständig erhöht³⁴ und zuletzt mit dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 von 300 fl. auf 400 fl. heraufgesetzt.³⁵ Galt der Appellant allerdings als „arm“, weil er nicht über ein Vermögen von mindestens 2000 fl. verfügte, sollte es für ihn nach dem Jüngsten Reichsabschied bei 300 fl. bleiben.³⁶ Denn „um geringen Vermögens willen“ sollte „niemand an seinen Rechten verkürzt oder hilflos gelassen“ werden.³⁷

Wie aber sollte die Appellationssumme berechnet werden? Sie richtete sich wie im heutigen Berufungsverfahren „nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes“,³⁸ folglich nicht nach der Höhe der eingeklagten Forderung, sondern danach, wozu der Appellant vom *iudex a quo*

³⁴ WETZEL, System 710.

³⁵ § 112 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 503; SELCHOW, Einleitung 2, 523. In einem Verfahren aus den Jahren 1632–1644 bestätigt der RHR, dass ein jeder Reichsstand per se bis zu einer Streitwertsumme von 300 fl. vor Appellationen geschützt sei; vgl. SELLERT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats II/2, Nr. 303 (im Erscheinen). Nach UFFENBACH, Tractatus 198, soll die Appellationssumme am RHR 600 fl. betragen haben. Die Appellation wurde allerdings nach Uffenbach auch zugelassen, wenn der Streitwert nur „einige wenige Gulden“ darunter lag. Nach SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 496, sollen die Appellationssummen in den einzelnen Territorien unterschiedlich festgelegt worden sein. Wurde lediglich um jährliche Einkünfte (Zinsen und Nutzungen) gestritten, betrug die Appellationssumme zunächst 12 fl. Sie wurde durch § 112 JRA auf 16 fl. angehoben; WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 90.

³⁶ § 114 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 504; SELCHOW, Einleitung 2, 523, 533f.; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 496; HANZELY, Anleitung 2, 561. WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 92.

³⁷ § 114 JRA (wie Anm. 36); WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 92. Der Nachweis der Armut wurde durch den Betroffenen entweder mit einem „Zeugniß von seinem Magistrat“ oder einem „Juramentum paupertatis“ geführt; vgl. dazu SELCHOW, Einleitung 2, 535–537.

³⁸ § 511 Ziff. 1 ZPO in der Fassung vom 5. 12. 2005 (dBGB I 2005, 3202).

²⁷ WEITZEL, Appellation; EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando.

²⁸ Tit. II § 2 RHRO von 1654, abgedruckt in: SELLERT, Die Ordnungen 2, 103.

²⁹ HANZELY, Anleitung 2, 563f.

³⁰ SELCHOW, Einleitung 2, 524.

³¹ Das galt auch für die Extrajudizialappellationen; vgl. HANZELY, Anleitung 2, 560.

³² Ebd. 563f. Wurde die Mindestsumme nicht erreicht, konnte die betroffene Partei das Urteil mit der sog. Aktenversendung auf eigene Kosten von einer Universität überprüfen lassen; vgl. dazu § 113 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 503f.; HANZELY, Anleitung 2, 562.

³³ Teil II Tit. 28 § 4 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 205f.

verurteilt worden war.³⁹ Die „*summa appellabilis*“ war also die *summa gravaminis*.⁴⁰

Ging es um Verurteilungen zu Geldleistungen aus Schuld-, Forderungs- oder Schadensersatzklagen, war die *summa gravaminis* relativ leicht zu berechnen. Nach welchen Grundsätzen sollte aber die Berechnung im Falle von Besitz-, Eigentums-, Pfandrechts-, Miet-, Pacht- oder peinlichen Sachen erfolgen?⁴¹ Teils überließ man die Entscheidung über den Streitwert – wie noch heute⁴² – dem billigen Ermessen des Gerichts,⁴³ teils bevorzugte man, wie es die Reichskammergerichtsordnung von 1555 vorsah, eine Schätzung durch den Appellanten, die er mit einem Kalumnieneid zu bekräftigen hatte.⁴⁴

Schließlich gab es Streitgegenstände, bei denen man auf das Vorliegen einer *summa appellabilis* verzichtete, weil diese von vornherein „keine“, wie Hanzely bemerkt, „gewisse Schätzung“ zuließen.⁴⁵ Dazu gehörten nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 Verfahren, in denen es beispielsweise um den Widerruf von

Injurien⁴⁶ oder um Streitigkeiten wegen obrigkeitlicher Rechte ging.⁴⁷

Eine Appellation in Strafsachen war nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 grundsätzlich nur in den „sachen“ unzulässig, „die leibstraff uff inen tragen.“⁴⁸ Eine Ausnahme galt, wenn „jemand“ zu einer solchen Strafe von einem unmittelbar dem Reich unterworfenen Richter „unerfordert und unverhört und also nichtiglich oder sunst wider natürlich vernunft und billigkeit“ verurteilt worden war.⁴⁹

Von der Appellation ausgeschlossen waren Entscheidungen der kirchlichen Gerichte.⁵⁰ Nicht appellabel waren ferner Regierungsakte sowie der Erlass von Polizei- und Handwerksordnungen, es sei denn, dass durch diese das Recht eines Dritten (*ius tertii quaesitum*) unmittelbar verletzt worden war.⁵¹ Eine abstrakte Normenkontrolle kam damit nicht in Betracht. Außerdem war der Reichshofrat nach dem Grundsatz der Prävention nicht für Appellationen zuständig, die bereits am Reichskammergericht anhängig waren.⁵²

³⁹ Vgl. den in § 114 JRA (wie Anm. 36) enthaltenen Hinweis: „[...] wann er in der sententia um 300 fl. beschwert wäre [...]“; WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 90; WETZELL, System 711.

⁴⁰ WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 90.

⁴¹ Vgl. dazu SELCHOW, Einleitung 2, 532–535.

⁴² § 3 ZPO (wie Anm. 38).

⁴³ SELCHOW, Einleitung 2, 532f.

⁴⁴ Teil II Tit. 28 § 4 RKG von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 205f.; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 497; SELCHOW, Einleitung 2, 530. Trotz Eid bestand die Gefahr, dass die Schätzung unangemessen war und entsprechend hoch angesetzt wurde, um den Weg für eine Appellation frei zu machen. Rüge der Appellat die *summa gravaminis* und hatte der RHR Zweifel an der richtigen Schätzung, sollte der RHR nach dem JRA entweder die Appellation sofort für unzulässig erklären oder „wenigst dem Iudici a quo vorhero um Bericht schreiben“; vgl. § 123 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 507.

⁴⁵ HANZELY, Anleitung 2, 564.

⁴⁶ Ebd.; Teil II Tit. 28 § 4 RKG von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 205f.; WETZELL, System 717f.

⁴⁷ Teil II Tit. 28 § 4 RKG von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 205f.; WETZELL, System 717f.; WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 91; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß. Dazu sollten auch Angelegenheiten gehören, bei denen es sich um ein *gravamen continuuum*, d.h. um eine fortwährende Beschwerde handelte; vgl. dazu HANZELY, Anleitung 2, 564.

⁴⁸ Teil II Tit. 28 § 5 RKG von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 206; HANZELY, Anleitung 2, 555.

⁴⁹ Teil II Tit. 28 § 5 RKG von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 206; SELBERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung 74.

⁵⁰ HANZELY, Anleitung 2, 555f.

⁵¹ Ebd.; vgl. ferner unten Anm. 96.

⁵² Vgl. auch SELBERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung 112–124.

Schließlich und endlich scheiterte ein Rechtszug an den Reichshofrat im Falle von Appellationsverzicht.⁵³ Voraussetzung war jedoch, so sah es die Reichskammergerichtsordnung von 1555 vor, ein „ausdrücklich[er] und freywillig[er]“ Verzicht.⁵⁴ Zwangsverpflichtungen der Untertanen durch ihre Obrigkeiten waren daher unbeachtlich.⁵⁵ Gleiches galt für „erkünstelte Erschwerunge[n] oder Einschränkungen“ des Appellationsrechts, denen sich der Reichshofrat „nachdrücklich zu widersetzen pflegt[e]“.⁵⁶

2.2. Zulassungsvoraussetzungen und Fristen

2.2.1. Fristen

Der Appellationsprozess ist ein Verfahren, in dem es von Fristen geradezu wimmelt. Dabei geht es vor allem um Notfristen, gegen die es im Falle von Säumnis nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gab.⁵⁷

Die wichtigste Notfrist war diejenige zur Einlegung der Appellation gegen das Urteil der Vorinstanz (*fatale introducendum appellationis*).⁵⁸ Sie betrug zehn Tage (*decendium*)⁵⁹ und begann zu laufen entweder mit der Veröffentlichung des

Urteils in der mündlichen Gerichtsverhandlung (*a die publicationis*) oder mit der schriftlichen Urteilszustellung an den Appellanten und in Zweifelsfällen mit dem Tage, an dem der Appellant nachweislich Kenntnis von der Publikation des Urteils erlangt hatte (*a die notitiae*).⁶⁰ Sie war gewährt, wenn die Appellation fristgerecht entweder mündlich oder schriftlich beim *iudex a quo*⁶¹ oder zu Protokoll eines kaiserlichen Notars in Anwesenheit von Zeugen (*schedulam appellationis*)⁶² erklärt worden war.⁶³ Der Notar fertigte eine Urkunde über die bei ihm eingelegte Appellation (*instrumentum appellationis* oder *Appellations-Zettel*).⁶⁴ Das notarielle Appellationsinstrument war vom Appellanten oder vom Notar dem *iudex a quo* innerhalb von dreißig Tagen zuzustellen. Dabei handelt es sich wiederum um eine Notfrist.⁶⁵ Wurden die beschriebenen Fristen nicht eingehalten, erwuchs das Urteil *in rem iudicatam*, d.h. in formelle Rechtskraft, so dass es nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden konnte.⁶⁶

⁶⁰ HANZELY, Anleitung 2, 566f.; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 501f.

⁶¹ SELCHOW, Einleitung 2, 549f.; Teil II Tit. 29 § 3 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 208. Nach § 91 des RA von 1594, abgedruckt in: NSdRA 3, 436, sollte die mündliche Erhebung einer Appellation nur an den „Orten“ möglich sein, wo diese entweder nach Gewohnheitsrecht oder durch Privileg oder Statut zugelassen war.

⁶² Teil II Tit. 29 § 5 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 208.

⁶³ HANZELY, Anleitung 2, 568–570; SELCHOW, Einleitung 2, 551f.; Teil II Tit. 29 § 5 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 208.

⁶⁴ HANZELY, Anleitung 2, 569. Vgl. ferner die Ordnung von Kayßlicher Majestat zu underrichtung der offen Notarien, letztes Kapitel „Von Appellation Instrumentenn“; § 92 RA von 1594, abgedruckt in: NSdRA 3, 436.

⁶⁵ HANZELY, Anleitung 2, 570.

⁶⁶ WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 94. Die einzige Chance bestand dann nur noch in einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen un-

⁵³ Das galt auch für einen stillschweigenden Verzicht, wenn beispielsweise der Appellant um eine Frist zur Erfüllung des erstinstanzlichen Urteils gebeten hatte; HANZELY, Anleitung 2, 547f.; WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 94.

⁵⁴ HANZELY, Anleitung 2, 547; Teil II Tit. 28 § 2 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 205; WIGGENHORN, Der Reichskammergerichtsprozeß 94.

⁵⁵ HANZELY, Anleitung 2, 549; vgl. auch unten Anm. 122.

⁵⁶ Ebd. 548; SELCHOW, Einleitung 2, 497.

⁵⁷ HANZELY, Anleitung 2, 567.

⁵⁸ Ebd. 565–568. Nach HANZELY, ebd. 567, soll der RHR diese Notfrist gelegentlich in wichtigen Sachen gleichwohl verlängert haben.

⁵⁹ SELCHOW, Einleitung 2, 549f., 556f.; Teil II Tit. 29 § 2 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 207.

Es folgte die nächste ab Einlegung der Appellation laufende Notfrist von dreißig Tagen, binnen derer der Appellant beim *iudex a quo* die sog. „Verabfolgung der Akten“ beantragen musste.⁶⁷ Denn er hatte dafür zu sorgen, dass die Prozessakten der vorigen Instanz an den Reichshofrat gelangten. Dementsprechend bestimmte der Jüngste Reichsabschied, dass „der Appellant bey Straff der Desertion gleich bey Verkündung seiner Appellation und vor Verfließung deren a die interpositae appellationis nächstfolgenden 30 Tagen, vom Unterrichter die acta priora [...] requirieren“ solle.⁶⁸ Verweigerte der Unterrichter die Herausgabe der Akten, konnte er, wie noch zu zeigen sein wird, durch den Reichshofrat dazu gezwungen werden.

Im Übrigen musste sich der Appellant innerhalb der Dreißigtagefrist zur Ableistung der bei der jeweiligen Vorinstanz üblichen „Solennien“ anbieten.⁶⁹ Dazu gehörten im Allgemeinen ein an das Gericht zu zahlendes sog. Sukkumbenzgeld, die Ablegung eines Kalumnieneides und die Stellung einer Appellationskaution.⁷⁰ Das Sukkumbenzgeld – der sog. Appellationsgulden – verfiel, wenn die Appellation am Reichshofrat keinen Erfolg hatte. Mit dem Kalumnieneid schwor der Appellant, dass er die Appellation nicht arglistig – wie beispielsweise nur zur Verlängerung des Prozesses – eingelegt hatte (Ge-

fährdeeid).⁷¹ Mit dem Kalumnieneid versicherte er außerdem, dass er neue Tatsachen, die er in den Appellationsprozess einführen wollte, entweder bisher nicht gekannt oder sie für unerheblich gehalten hatte.⁷² Die Appellationskaution war eine vom Appellanten zu stellende Bürgschaft.⁷³ Sie diente der Sicherung für die dem Appellaten entstehenden Kosten und wurde fällig, wenn der Appellant seinen Prozess am Reichshofrat verlor.⁷⁴

Es folgte eine weitere besonders wichtige Notfrist, innerhalb derer der Appellant bzw. dessen Anwalt das Rechtsmittel mit einer Appellationschrift (*libellus gravaminum*) beim Reichshofrat (*iudex ad quem*) einzulegen hatte.⁷⁵ Diese Frist betrug nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 und dem Jüngsten Reichsabschied vier Monate zu je dreißig Tagen seit Einlegung der Appellation beim *iudex a quo*.⁷⁶

verschuldeter Fristversäumung, die am RHR geltend gemacht werden musste; vgl. HANZELY, Anleitung 2, 567.

⁶⁷ Ebd. 570.

⁶⁸ § 61 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 483; Teil II Tit. 31 § 1 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 211; HANZELY, Anleitung 2, 570f. Waren die Akten verloren gegangen, sollten sie, wie nach heutiger zivilprozessualer Praxis, aus den Privatakten der Parteien rekonstruiert werden; vgl. SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 526.

⁶⁹ HANZELY, Anleitung 2, 572f.; SELCHOW, Einleitung 2, 529f.; § 61 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 483f.

⁷⁰ HANZELY, Anleitung 2, 572.

⁷¹ SELLERT, Faires Verhalten.

⁷² § 73 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 487f.; HANZELY, Anleitung 2, 572f.; SELCHOW, Einleitung 2, 544f.

⁷³ SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 518f.

⁷⁴ SELCHOW, Einleitung 2, 530; HANZELY, Anleitung 2, 573f.; § 117 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 505. Bei einigen Territorialgerichten waren die mit einer dreitägigen Notfrist verbundenen sog. Apostelbriefe üblich. Dabei handelt es sich um eine auf Antrag des Appellanten vom Unterrichter an den RHR zu versendende Nachricht über die Einlegung der Appellation. Der Begriff wird von dem griechischen Wort *ἀπόστολος* (Abgesandter, Absendung) hergeleitet; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 507f.; HANZELY, Anleitung 2, 574; SELCHOW, Einleitung 2, 557f.; Teil II Tit. 30 § 1 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 209.

⁷⁵ HANZELY, Anleitung 2, 574; SELCHOW, Einleitung 2, 558.

⁷⁶ Teil II Tit. 31 § 1 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 211; § 67 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 486; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 519f.; SELCHOW, Einleitung 2, 558.

2.2.2. Zulassung (Zulässigkeit und Begründetheit)

Fristgemäß erhoben war eine Appellation nur dann, wenn sie nach Form und Inhalt den einschlägigen Bestimmungen entsprach und die erforderlichen Beilagen enthielt.⁷⁷ Dazu gehörte ein Antrag auf Zulassung und auf Änderung des vorinstanzlichen Urteils (*reformatio*). Der Zulassungsantrag zielte auf eine Entscheidung des Reichshofrats mit dem Tenor: „*Decernuntur pleni appellationis processus*“.⁷⁸ Dahinter verbargen sich drei reichshofrätliche Verfügungen; nämlich, den Appellaten und Appellanten zur Fortführung des Prozesses vor das kaiserliche Tribunal zu zitieren (*citatio*),⁷⁹ ferner, dem *iudex a quo* sog. *attentata* zu untersagen, d.h. ihm zu verbieten, in dem Rechtsstreit weiter tätig zu werden (*inhibitio*)⁸⁰ und schließlich eine Verfügung, mit welcher der Vorinstanz befohlen wurde, die *acta priora* an den Appellanten herauszugeben (*compulsoriales*).⁸¹

Der Zulassungsantrag bedurfte ferner des Nachweises der Zulässigkeit. Nachzuweisen waren folglich die Zuständigkeit des Reichshofrats, die Einhaltung aller Notfristen und Solennien sowie die Erreichung der *summa appellabilis*.⁸² Die Appellation war außerdem schlüssig zu begründen (*gravamen appellationis*). Hier soll-

⁷⁷ §§ 58, 60, 64, 65 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 482f., 484f.; Teil III Tit. 31 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 247–250.

⁷⁸ HANZELY, Anleitung 2, 577f.

⁷⁹ Ebd. 577; UFFENBACH, Tractatus 198–200.

⁸⁰ HANZELY, Anleitung 2, 577f., 598–602; UFFENBACH, Tractatus 198–200; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 536f.; SELCHOW, Einleitung 2, 564f.

⁸¹ HANZELY, Anleitung 2, 577f.; § 61 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 483f.; Teil II Tit. 31 §§ 1 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 211; SELCHOW, Einleitung 2, 541. Erst mit der Zustellung des *Compulsoriale* war der Unterrichter verpflichtet, die Akten an den Appellanten herauszugeben.

⁸² HANZELY, Anleitung 2, 581f.

ten sich nach dem Jüngsten Reichsabschied die Ausführungen zur Vermeidung eines „weitschweifige[n] articulirten Libellieren[s]“ auf drei Punkte konzentrieren, nämlich „worinnen [...] sich [der Appellant] beschwert erachte, [...] was er besser zu beweisen oder [...] von neuem vorzubringen gedencke“.⁸³

2.2.3. Beilagen

Der Appellationsschrift waren des Weiteren die Akten der Vorinstanz, darunter das Urteil im Original oder vidimierter Form, d.h. in beglaubigter Ausfertigung, und die anwaltliche Vollmacht hinzuzufügen.⁸⁴

Bei den Agenten und Prokuratoren⁸⁵ hatte sich der „Abusus [...] eingeschlichen“, dass diese zur Wahrung der Viermonatsfrist erst kurz vor deren Ablauf die Appellation „introduzierten“ und zur Begründung lediglich die Entscheidungen der Vorinstanz in „simplicibus Copiis“ vorlegten.⁸⁶ Zugleich beantragten sie zur Vorlage der Originale oder beglaubigten Abschriften und aller anderen zur Begründung der Appellation noch fehlenden Schriften Verlängerungstermine (*prorogationes terminorum*); und zwar

⁸³ § 64 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 484f.; HANZELY, Anleitung 2, 582. § 65 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 485, erlaubte es allerdings dem Appellanten, hinsichtlich der „gravamina appellationis [...] simpliciter ad acta priora [zu] submittieren“, was allerdings, so HANZELY, Anleitung 2, 582, am RHR grundsätzlich nicht geduldet wurde.

⁸⁴ SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 526; Teil II Tit. 31 § 3 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 211. Die Kosten für die Abschriften der *acta priora* konnten erheblich sein. So bestimmte Teil II Tit. 31 § 6 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 212, dass selbst dann, wenn für die Abschriften teures „bergamen“ verwendet worden war, die Kosten „höher nicht, dann als ob sie uff papier geschriben“ wären, taxiert werden durften.

⁸⁵ SELLERT, Agenten und Prokuratoren.

⁸⁶ Gemeiner Bescheid vom 12. 4. 1683, in: Sammlung 54–56.

zunächst einen ersten Termin von zwei Monaten und, wenn das nicht reichte, einen weiteren Zweimonatstermin, ohne irgendeine Begründung für die Verzögerungen anzugeben.⁸⁷ Lange Zeit waren am Reichshofrat diese Prorogationstermine auch gewährt worden.⁸⁸ Diese Praxis hatte zum Nachteil der „nothleidenden Partheyen“ zu einer „merklichen Verlängerung der Processen und Hemmung der Justiz“ geführt und wurde mit dem Gemeinen Bescheid des Reichshofrats an die Advokaten und Prokuratoren vom 12. April 1683 verboten.⁸⁹ Statt dessen wurden die Anwälte „sub poena desertionis“ mit einer Notfrist von drei Monaten verpflichtet, eine vollständige und „marginirte“ Appellationsschrift mit den erforderlichen Beilagen einzureichen, damit der Reichshofrat schon „vor Ablauf“ der Viermonatsfrist die Appellationsschrift dem Appellaten zur Stellungnahme insinuieren und ggf. den Unterrichter zur Herausgabe der Akten auffordern konnte.⁹⁰ Prorogationstermine sollten in Zukunft nur noch gewährt werden, wenn für die Verzögerung „erhebliche“ und „glaublich bescheinig[te] Ursachen“⁹¹ bestanden.⁹²

2.2.4. Entscheidungen und Folgen

Wenn nach alledem der Reichshofrat „den appellantischen Theil für würdig“ hielt, „zu dem Rechtsmittel der Appellation zugelassen zu werden“,⁹³ ergingen in der Regel die oben ge-

nannten drei reichshofrätlichen Verfügungen mit der Formel „*Decernunter pleni appellationis processus*“.⁹⁴

Es gab allerdings auch Fälle, in denen der Reichshofrat nach freiem Ermessen von einem Inhibitionsbefehl absehen und nur auf „*minus plenos appellationis processus*“ erkennen sollte.⁹⁵ Das galt grundsätzlich für alle Extrajudizialappellationen, mit denen sich Untertanen gegen Eingriffe ihrer Obrigkeiten wehrten, und nach dem Jüngsten Reichsabschied auch für Maßnahmen, die im Rahmen „guter Policey, Zunfft- und Handwercks-Ordnungen“ gegen einen Untertanen ergriffen worden waren.⁹⁶ Einmischungen in die Geschäfte der territorialen Regierungen und deren Organisationen sollten also aus naheliegenden Gründen möglichst unterbleiben. Inhibitionsbefehle sollten ferner nicht „in Wechsel-Sachen zu Meß-Zeiten“ ergehen,⁹⁷ damit „die Commerciën in Flor erhalten werden mögen“,⁹⁸ und schließlich nicht in Fällen, in denen „*evidens*

⁹⁴ Ebd. 577f.

⁹⁵ Ebd. Nach dem RA von 1594, § 93, abgedruckt in: NSdRA 3, 436, kam ein Inhibitionsbefehl nicht in Betracht, „wann man der Jurisdiction noch im Zweifel stehet, oder da iure communi die Appellation verboten“ war.

⁹⁶ Vgl. RA von 1594, § 94, abgedruckt in: NSdRA 3, 436; § 106 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 501; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 536f.; HANZELY, Anleitung 2, 578f.; SELCHOW, Einleitung 2, 566f. Es musste sich allerdings stets um Maßnahmen handeln, durch die der Appellant in seinen Rechten unmittelbar betroffen war. Eine abstrakte Normenkontrolle war nicht möglich, vgl. dazu oben 107. Im Übrigen, so bestimmt es der JRA, sollte der RHR in allen Fällen, in denen es bei den Appellationen um „Scheltung der Meister und Gesellen und andere Ungelegenheiten“ ging, die Angelegenheit „ab und an des Orts Obrigkeit“ verweisen, die „ohne das den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufft und Zeiten zu widerrufen und zu ändern“.

⁹⁷ Vgl. § 107 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 501f.

⁹⁸ HANZELY, Anleitung 2, 579; SELCHOW, Einleitung 2, 565.

⁸⁷ Nach §§ 66, 77 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 485f., konnte das Gericht im Falle „erhebliche[r] Verhinderungen“ solche Verlängerungsfristen gewähren; SELCHOW, Einleitung 2, 558f.

⁸⁸ HANZELY, Anleitung 2, 583–585, mit entsprechenden Beispielen.

⁸⁹ Gemeiner Bescheid vom 12. 4. 1683, wie Anm. 86; SELCHOW, Einleitung 2, 561.

⁹⁰ Gemeiner Bescheid vom 12. 4. 1683, wie Anm. 86.

⁹¹ Zur Bescheinigung SELLERT, Faires Verhalten 502–504.

⁹² Gemeiner Bescheid vom 12. 4. 1683, wie Anm. 86.

⁹³ HANZELY, Anleitung 2, 576.

periculum in mora“ und in Angelegenheiten, in denen mit dem Verbotsbefehl ein „unersetzlicher Schade[n] verursacht“ worden wäre.⁹⁹ Das betraf vor allem Zahlungen von Alimenten¹⁰⁰ sowie Eigentums- und Besitzklagen.¹⁰¹

Der Befehl auf Herausgabe der *acta priora* entfiel, wenn der Unterrichter die Vorakten bereits herausgegeben hatte oder bei Extrajudizialappellationen, bei denen „keine gerichtlich verhandelten Akten vorhanden“ waren.¹⁰²

Mit der positiven Entscheidung über die Zulassung der Appellation und ihrer Mitteilung an den *iudex a quo* wurden der Devolutiv- und der Suspensiveffekt bewirkt.¹⁰³

2.3. Weiteres Verfahren und Endurteile (Hauptverfahren)

Nach der Zulassung der Appellation folgte das Hauptverfahren, das sich nach den Maximen eines erstinstanzlichen Zitationsprozesses vollzog.¹⁰⁴ Das Verfahren wurde also, wie Seyfarts schreibt, „in eben den Stand gesetzt, als er bei der *litis-contestation* gewesen“ war, und „biß zur Duplic“ geführt.¹⁰⁵ Beide Parteien konnten nun nicht nur ihre Argumente für oder gegen die Zulässigkeit der Appellationsklage, sondern auch alle Tatsachen vortragen, die sie in der

⁹⁹ HANZELY, Anleitung 2, 578; SELCHOW, Einleitung 2, 567ff. RA von 1594, § 94, abgedruckt in: NSdRA 3, 436.

¹⁰⁰ HANZELY, Anleitung 2, 578.

¹⁰¹ SELCHOW, Einleitung 2, 566. Der RA von 1594, § 93, abgedruckt in NSdRA 3, 436, nennt den Fall „in *possessorio retinendae*, da der Appellat in Besitz ist“.

¹⁰² HANZELY, Anleitung 2, 579f.

¹⁰³ Ebd. 575f.

¹⁰⁴ Ebd. 602–619; JRA § 72, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 487; SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 528. Zum erstinstanzlichen Verfahren am RHR SELLERT, Prozeßgrundsätze.

¹⁰⁵ SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 527f.

Vorinstanz „noch nicht oder nicht hinlänglich“ eingeführt hatten, und dafür Beweis antreten.¹⁰⁶

Blieb es bei der Zulassung der Appellation, konnten in der Hauptsache drei Arten von Endurteilen ergehen. War die Appellation in allen Punkten unbegründet, erging eine *sententia confirmatoria*,¹⁰⁷ womit das erstinstanzliche Urteil bestätigt wurde. War die Appellation erfolgreich, erging eine *sententia reformatoria*, mit der das Urteil des *iudex a quo* abgeändert wurde.¹⁰⁸ Hatte der Appellant nur zum Teil obsiegt, erging eine *sententia mixta* oder *partim reformatoria*.¹⁰⁹

3. Appellationsverfahren und Praxis

Der hier nur grob skizzierte Appellationsprozess hatte ein hohes juristisches Niveau. Er weist zahlreiche Übereinstimmungen mit dem heute in der deutschen Zivilprozessordnung geregelten Berufungsverfahren auf.¹¹⁰ Damals wie heute

¹⁰⁶ Ebd. 515, 528; HANZELY, Anleitung 2, 606; Teil III Tit. 33 § 3 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 252f.; § 118 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 505f.

¹⁰⁷ Der Tenor der Entscheidung lautete: „I. *Absolvitur relatio et conclusum*. II. *Fiat sententia prioris confirmatoria compensatis expensis, idque* III. *Notificetur iudici a quo pro complemento justitiae*“, abgedruckt in: HANZELY, Anleitung 2, 615.

¹⁰⁸ Der Tenor der Entscheidung lautete: „I. *Absolvitur relatio et conclusum* II. *Fiat sententia reformatoria dahin: daß [...]*“, abgedruckt ebd.

¹⁰⁹ Der Tenor der Entscheidung lautete entweder: „I. *Absolvitur relatio et conclusum* II. *Fiat sententia partim confirmatoria, partim reformatoria dahin, daß [...]*“, oder: „*Fiat sententia quoad punctum [...] confirmatoria, quoad punctum [...] vero reformatoria dahin: daß [...]*“, abgedruckt ebd. 616. SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 532f., unterscheidet ferner eine „*sententia declaratoria*“. Sie liegt vor, wenn das Urteil zwar bestätigt wird, jedoch mit einer Erklärung, dass dieses in einer bestimmten Weise zu vollziehen sei.

¹¹⁰ §§ 511–541 ZPO (wie Anm. 38).

wurde und wird durch die Verfahrensregeln die Rechtsprechungspraxis eines Gerichts entscheidend bestimmt. Das gilt insbesondere auch für die praktische Vorgehensweise der Parteien und ihrer Anwälte.

Aber wie sah die reichshofrätliche Prozesspraxis aus? Vorläufige Einblicke erhält man zunächst durch eine Auswertung der von Johann Jacob Moser herausgegebenen und von der Forschung bisher nur wenig beachteten Entscheidungen des Reichshofrats, das sind: „Merckwürdige“,¹¹¹ „Alte und Neue“¹¹² sowie „Auserlesene Reichshof-Raths-Conclusa“.¹¹³ Eine weitere Quelle sind die Appellationsverfahren in den kürzlich publizierten fünf Bänden der „Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“.¹¹⁴

3.1. Statistisches

Folgt man dem Jüngsten Reichsabschied, so müsste es an den Reichsgerichten schon im 17. Jahrhundert von Appellationsverfahren geradezu gewimmelt haben. Danach soll nämlich die „*libido litigandi*“ derart zugenommen haben, dass „bey den Unter-Richtern fast keine Urteile gefällt [würden], von welchen nicht appellirt werde“.¹¹⁵ Nach dem Wolf'schen Repertorium sind – so scheint es jedenfalls – im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert von etwa 30.000 Verfahren ca. 9000 Appellationsprozesse am Reichshofrat anhängig gewesen. Dieses Ergebnis stimmt mit der Annahme Oswalds von Gschließer überein, wonach jede dritte oder vierte Streitsache am Reichshofrat eine Appellation gewesen sei.¹¹⁶ Die relativ hohe Appellationsfrequenz könnte für eine besondere Wertschätzung

des Reichshofrats und eine zunehmende Unzufriedenheit der Prozessparteien mit der territorialen Jurisdiktionspraxis sprechen. Sie könnte zudem bedeuten, dass weder erhebliche Kosten noch erschwerte Verfahrenshindernisse einer Anrufung des Reichshofrats im Wege standen.

Die u.a. im Jüngsten Reichsabschied betonte hohe Appellationsfrequenz wird allerdings durch das hier ausgewertete Prozessmaterial nicht bestätigt. Dementsprechend enthalten die von Johann Jacob Moser herausgegebenen etwa 6450 Reichshofrats-Conclusa – wenn die Register zuverlässig sind¹¹⁷ – nur ca. 785 Appellationsfälle. Unter den in den drei Erschließungsbänden der Alten Prager Akten verzeichneten 3303 Fällen finden sich lediglich 56 Appellationen. Der erste Band der Antiqua enthält von 730 Fällen nur 34 Appellationen. Insgesamt finden sich also bei den etwa 10.500 Fällen lediglich ca. 875 Appellationen, das sind 8 %.

Dabei fällt zunächst auf, dass es nur wenige Appellationen in den Alten Prager Akten und Antiqua im Verhältnis zu denen in den Reichshofratskonklusa gibt, nämlich für die ersteren 2,7 % und die letzteren 12 %. Das könnte damit zusammenhängen, dass die Appellationen der Alten Prager Akten und Antiqua vorwiegend dem 16. und 17. Jahrhundert angehören, während diejenigen der *Conclusa* meist aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen. Gibt es also eine mit der Zeit zunehmende Appella-

¹¹¹ MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

¹¹² MOSER, Alte und Neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

¹¹³ MOSER, Auserlesene Reichs-Hof-Raths-Conclusa.

¹¹⁴ SELLETT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats.

¹¹⁵ § 120 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 506. Vgl. auch HUGO, Vom Missbrauch der Appellation.

¹¹⁶ GSCHLIESSER, Der Reichshofrat 35.

¹¹⁷ Mit Hilfe der in den Bänden 4, 5 und 8 enthaltenen Sachregister der „Merckwürdige[n] Reichs-Hof-Raths-Conclusa“ sind die Appellationen relativ schnell zu orten. Die „Alte[n] und Neue[n] Reichs-Hof-Raths-Conclusa“ und die „Auserlesene[n] Reichs-Hof-Raths-Conclusa“ enthalten keine Sachregister. Angegeben werden dort die Rubra der Entscheidungen mit den alphabetisch geordneten Namen der Kläger und Beklagten sowie mit der jeweiligen Verfahrensart, in dem hier interessierenden Falle also mit dem Hinweis: „*in pto. Appellationis*“.

tionsfrequenz?¹¹⁸ Die Frage lässt sich auf Grund der hier ausgewerteten Entscheidungen nicht zuverlässig beantworten, zumal es sich bei den von Johann Jacob Moser herausgegebenen *Conclusa* nur um eine Auswahl handelt. Deswegen ist es keineswegs ausgeschlossen, dass sich mit der weiteren Erschließung der Reichshofratsakten ein anderes Bild ergibt.

Gegen eine mit der Zeit ansteigende Frequenz könnten jedenfalls folgende Gründe sprechen: 1. dass „immer mehr Reichsstände und in immer größerem Umfange“ *Privilegia de non appellando* erwirkten,¹¹⁹ 2. dass die gesetzlichen Appellationssummen im Laufe der Zeit erheblich heraufgesetzt wurden, 3. dass nach dem Jüngsten Reichsabschied missbräuchliche Appellationen mit Strafe bedroht wurden,¹²⁰ 4. dass die Anordnung des Jüngsten Reichsabschieds Wirkung zeigte, die Territorialgerichte mit „qualifizierten“ Juristen zu besetzen, damit keine mit der Appellation angreifbare Fehlurteile gefällt würden,¹²¹ 5. dass appellationswillige Parteien von ihren Landesherren an der Einlegung des Rechtsmittels gehindert wurden;¹²² 6. dürfte eine

Rolle gespielt haben, dass die Kosten der Appellation gescheut wurden und schließlich 7. dass die prozessrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Appellation eine nicht ohne weiteres zu nehmende Hürde waren.

3.2. Appellationsentscheidungen und Verfahren

Geht man einmal nur von den durch die Register gut erschlossenen 130 Appellationsprozessen der „Merckwürdigen Reichs-Hof-Raths-Conclusa“¹²³ sowie von den 93 Verfahren der Alten Prager Akten¹²⁴ und der Antiqua¹²⁵ aus, so hat der Reichshofrat 51 Appellationen als unstatthaft abgeschlagen und 83 zugelassen. In fünf Fällen hat er die Urteile der Vorinstanz konfirmiert¹²⁶ und in vier reformiert.¹²⁷ Bei dem Rest handelt es sich um zahlreiche Verfahren, die mit einem Schreiben um Bericht endeten. Ferner geht es um Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen, um Entscheidungen über die Kassation zunächst zugelassener Appellationen, um Strafmandate wegen unterlassener Herausgabe der vorinstanzlichen Akten, um Anordnungen zur Befolgung von Inhibitionsbefehlen¹²⁸ oder um Klagen wegen obrigkeitlicher

¹¹⁸ Zu Beginn der reichshofrätlichen Tätigkeit war die Appellationsfrequenz gering. So hat ORTLIEB, *Der Hofrat* 47, nachgewiesen, dass unter ca. 3000 Judizialfällen der Regierungszeit Karls V. nur ein „gutes Dutzend Appellationen“ zu finden sind.

¹¹⁹ GSCHLIESSER, *Der Reichshofrat* 35.

¹²⁰ § 120 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, *Kaiser und Reich* 506.

¹²¹ § 108 JRA, abgedruckt ebd. 502.

¹²² Gegen solche Behinderungen ist schon Kaiser Friedrich III. eingeschritten. So verfügte er 1482, dass der Eid auf Appellationsverzicht, den ein Beschwerdeführer dem Herzog von Bayern geleistet hatte, zu kassieren sei; vgl. SELLERT, *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats* I/3, Nr. 3349; ferner Conclusum vom 16. 4. 1726, mit dem der RHR verfügt, dass sich der Rat von Frankfurt am Main nicht weigern dürfe, „die an Kayserliche Majestät gerichtete Appellationes anzunehmen“, abgedruckt in: MOSER, *Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa* 2, 603–608 (Conclusum CCCLXVI); vgl. auch Conclusum vom 4. 2. 1725, abgedruckt ebd. 7, 128f. (Conclusum CXXII).

¹²³ MOSER, *Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa*.

¹²⁴ SELLERT, *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats*.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Reichshofrätliche *Conclusa*: 9. 5. 1654; 31. 1. 1724; 10. 12. 1726; 22. 10. 1723, abgedruckt in: MOSER, *Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa* 2, 269 (Conclusum CLXXXI), 409f. (Conclusum CCLXXVI); 4, 143f. (Conclusum LXXXV); 7, 356–358 (Conclusum CCCXXXIII); Sellert, *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats* II/1, Nr. 601 (1679–1680).

¹²⁷ Reichshofrätliche *Conclusa*: 27. 7. 1709, 3. 4. 1716, 14. 10. 1727, 5. 4. 1729, abgedruckt in: MOSER, *Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa* 1, 964–966 (Conclusum DCXIV); 4, 263f. (Conclusum CLXXXVIII); 6, 363 (Conclusum CCLXXXVI); 395–398 (Conclusum CCCX).

¹²⁸ Vgl. z.B. ebd. 7, 609–611 (Conclusum CCCXCIII vom 1. 9. 1727, in dem der RHR die Vorinstanz rügt, weil sie nach Zustellung der „Kayserlichen Appella-

Behinderung einer Partei bei der Einlegung einer Appellation¹²⁹ u.a.m.

Bei allen durchgeführten Appellationsverfahren zeigt sich, dass der Reichshofrat in Zulassungsfragen¹³⁰ – sie sind das Herzstück des Appellationsprozesses – von den oben beschriebenen und in ihrer Mehrzahl für das Reichskammergericht vorgeschriebenen Maximen grundsätzlich nicht abgewichen ist. Das gilt jedenfalls für alle Entscheidungen, in denen der Reichshofrat die Appellationen mit den immer gleichbleibenden Formeln „*ob neglectum fatalium*“,¹³¹ „*ob defectum gravaminum*“,¹³² „*ob defectum summae appellabilis*“,¹³³ wegen Unzuständigkeit, insbesondere aber wegen Rechtshängigkeit am Reichskammergericht, abgewiesen hat.¹³⁴ Das ist auffallend, weil der Reichshofrat wiederholt erklärt hat, er denke nicht daran, sich streng an die Grundsätze der Reichskammergerichtsordnung zu halten,

die nach dem Westfälischen Friedensvertrag¹³⁵ für ihn verbindlich sein sollten.¹³⁶

Aber auch dort, wo der Reichshofrat seine Entscheidungen unbegründet gelassen und die Zulassung einer Appellation lediglich mit der Formel „*Decernuntur pleni appellationis processus*“¹³⁷ oder ihre Zurückweisung mit den dürren Worten „abgeschlagen“, „unstatthaft“ oder „*Dene-gantur petiti appellationis processus*“ verfügt hat,¹³⁸ ist er mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht willkürlich ohne Beachtung der einschlägigen Prozessgrundsätze vorgegangen. Das ist schon deswegen nicht anzunehmen, weil in den Reichshofrat – sieht man von der Herrenbank ab – nur gelehrte Räte mit herausragender juristischer Kompetenz aufgenommen wurden.¹³⁹ Wären die Räte dieser Kompetenz nicht gefolgt, hätten sie sich, wie in vielen anderen Fällen, den Protest der Reichsstände eingehandelt. Davon ist jedoch wenig bekannt. Eine Beschwerde der Reichsstände, wonach der Reichshofrat bei Extrajudizialappellationen „denen Unterthanen gegen ihre Herrn zu leicht Gehör“ schenke und sich nicht an den im Jüngs-

tions-Processen“ in der nun am RHR rechtshängigen Angelegenheit weiter tätig geworden ist).

¹²⁹ Vgl. oben Anm. 122.

¹³⁰ Dazu gehörte vor allem die Zulässigkeit der Appellation. SELCHOW, Einleitung 2, 537–540, nennt 12 Beispielfälle, in denen eine Appellation als unzulässig anzusehen war.

¹³¹ Conclusum vom 30. 8. 1725, abgedruckt in: MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa 1, 780 (Conclusum CCCCLXXXIX).

¹³² Ebd.

¹³³ HANZELY, Anleitung 2, 589f.

¹³⁴ Eine Zusammenstellung solcher reichshofrätlichen Entscheidungsformeln ist abgedruckt bei SELCHOW, Einleitung 2, 572f.; HANZELY, Anleitung 2, 589f. Am RKG rechtshängige Appellationen hat der RHR allerdings angenommen, solange die Rechtsprechung des RKG ruhte. Nach Wiedereröffnung des RKG wies er die Fälle dorthin wieder zurück; vgl. Conclusum vom 4. 7. 1712, abgedruckt bei MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa 2, 707 (Conclusum CCCCLXIII).

¹³⁵ Art. V § 55 des Osnabrücker Friedensvertrags von 1648, abgedruckt in: OSCHMANN, Die Friedensverträge 127.

¹³⁶ SELLERT, Prozeß des Reichshofrats.

¹³⁷ Vgl. z.B. reichshofrätliche Conclusa: 23. 9. 1710; 22. 3. 1717 oder 7. 9. 1725, abgedruckt in: MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa 1, 40f. (Conclusum XIII), 646f. (Conclusum CCCXCIII), 784 (Conclusum CCCCXCV), u.a.

¹³⁸ Vgl. z.B. reichshofrätliche Conclusa: 26. 6. 1702; 16. 5. 1726; 23. 12. 1726, 26. 2. 1720; 14. 8. 1724, abgedruckt in: MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa 2, 702 (Conclusum CCCCLIII); 3, 206f. (Conclusum CLV); 4, 214f. (Conclusum CLVIII) und 573 (Conclusum DXXIV); 6, 101f. (Conclusum LXXXVIII) u.a. Im Allgemeinen hat der RHR seine Entscheidungen nicht begründet; vgl. dazu SELLERT, Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung. Nicht begründet wurden bereits die Appellationsentscheidungen unter Karl V.; vgl. ORTLIEB, Der Hofrat 48.

¹³⁹ GSCHLISSER, Der Reichshofrat 73f.

ten Reichsabschied für solche Fälle vorgesehenen Grundsatz des rechtlichen Gehörs¹⁴⁰ halte,¹⁴¹ dürfte daher eher zu den Ausnahmen gehören.

Auffallend ist allerdings, dass nur ein ganz geringer Teil der untersuchten Appellationsverfahren – es waren insgesamt neun Fälle – mit einem konfirmatorischen oder reformatorischen Endurteil abgeschlossen hat.¹⁴² Das hängt zunächst damit zusammen, dass der Reichshofrat zahlreiche Appellationsklagen bereits im Vorverfahren *a limine* als unzulässig abwies, wenn sie offensichtlich mutwillig¹⁴³ und frivol¹⁴⁴ – also beispielsweise nur zur „Verschleifung“ der Sache – eingelegt worden waren.¹⁴⁵ Ebenso verfuhr der Reichshofrat, wenn seine Zuständigkeit

offensichtlich nicht gegeben war,¹⁴⁶ wenn der Appellation unzweifelhaft das *gravamen appellationis* fehlte¹⁴⁷ oder wenn die Appellationssumme nicht erreicht war.¹⁴⁸

Aber auch in allen Fällen, in denen die Zulässigkeit und Schlüssigkeit der Appellation zweifelhaft waren, versuchte der Reichshofrat durch Befragungen des *iudex a quo* und des Appellanten, den Prozess im Vorverfahren zum Abschluss zu bringen.¹⁴⁹ Dazu bediente er sich des *ex officio* betriebenen Informations- oder Kommunikationsprozesses.¹⁵⁰ Diese Praxis ist noch heute in ihren Grundstrukturen mit den sog. prozessleitenden Verfügungen des Richters üblich.¹⁵¹ Hielt der Reichshofrat nach Abschluss des Informationsprozesses die Appellation für unstatthaft, beendete er das Verfahren durch ihre Zurückweisung. War umgekehrt die „Erheblichkeit“ der Appellation gegeben,¹⁵² liess er

¹⁴⁰ § 105 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 500f.; vgl. ferner RA von 1594, § 94, abgedruckt in: NSdRA 3, 436.

¹⁴¹ Deswegen erklärten die Stände im „Receß des Goßlarischen Fürstenkonvents“ vom 5. 2. 1700, sie würden in Prozessen von Untertanen gegen sie keine Entscheidungen des RHR mehr anerkennen, es sei denn, man habe ihnen vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben; vgl. dazu SELLERT, Die Ordnungen 2, 109 Anm. 468.

¹⁴² Konfirmatorische Urteile: wie Anm. 126. Reformierte Urteile: wie Anm. 127.

¹⁴³ Vgl. Reichshofrätliches Conclusum vom 26. 8. 1727, abgedruckt in: MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa 7, 920f. (Conclusum DCCLXXXIII).

¹⁴⁴ Vgl. Reichshofrätliches Conclusum vom 11. 12. 1725, abgedruckt in: MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa 6, 264f. (Conclusum CCIII).

¹⁴⁵ Solche Fälle waren bereits in Teil II Tit. 28 § 3 RKGO von 1555, abgedruckt in: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung 205, mit Strafe bedroht worden; § 119 JRA, abgedruckt in: BUSCHMANN, Kaiser und Reich 506. SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 544f. Die Abweisungsformel des RHR lautete: „I. Denegantur frivole petiti appellationis processus II. Notificetur Judici a quo complemento iustitiae“, abgedruckt in: HANZELY, Anleitung 2, 591f. Vgl. auch das Appellationsverfahren vor dem RHR aus den Jahren 1691–1696, in dem der Appellat geltend macht, dass es dem Appellanten nicht darum gehe, „besser Recht zu erhalten, sondern die Sache unsterblich zu machen“; vgl. SELLERT, Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats II/2, Nr. 353 (im Erscheinen).

¹⁴⁶ Vgl. z.B. reichshofrätliches Conclusum vom 23. 5. 1725, abgedruckt in: MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa 1, 115f. (Conclusum LVI).

¹⁴⁷ Conclusum vom 30. 8. 1725, abgedruckt ebd. 780 (Conclusum CCCCLXXXIX).

¹⁴⁸ HANZELY, Anleitung 2, 589f.

¹⁴⁹ Vgl. im Einzelnen dazu ebd. 591, 593.

¹⁵⁰ SELLERT, Kommunikationsprozeß.

¹⁵¹ Vgl. dazu BFH-Beschluss vom 24. 3. 1981 (VII B 64/80) BStBl 1981 II, 475: „Der Begriff der prozeßleitenden Verfügung ist gesetzlich zwar nicht bestimmt. Aus seinem Wortlaut und Sinn ist jedoch zu entnehmen, daß es sich um Entscheidungen des Gerichts oder seines Vorsitzenden handeln muß, die einen gesetzmäßigen und zweckfördernden Verlauf des Verfahrens, eine erschöpfende und doch schleunige Verhandlung und eine Beendigung des Rechtsstreits auf kürzestem Weg zum Ziele haben“.

¹⁵² HANZELY, Anleitung 2, 582. Von Bedeutung war, nach welchem Recht der RHR die Frage der Erheblichkeit der Beschwer prüfen sollte, und zwar sowohl wegen möglicher Fehler bei der Anwendung formellen als auch materiellen Rechts durch den Vorderrichter. Folgt man SEYFARTS, Teutscher Reichs-Proceß 498, sollte nach dem Recht gesprochen werden, wonach die erste Instanz geurteilt hatte.

sie zwar zu,¹⁵³ gleichwohl kam es auch in diesen Fällen – insbesondere wenn es sich um offensichtliche Fehler der Vorinstanz handelte – meist nicht zum Hauptverfahren. Denn der Reichshofrat informierte den *iudex a quo* von seiner zwar getroffenen, aber noch nicht ausgeführten Entscheidung und forderte ihn zugleich befehlsmäßig auf, das angefochtene Urteil zu korrigieren. Typisch ist insoweit das reichshofrätliche *Conclusum* vom 2. Dezember 1716. Dort heißt es u.a.: „Decernuntur pleni Processus Appellationis, et suspensa illorum expeditione, rescribatur [...] Judici a quo, das [...] dem Parti Appellanti so unjustificirlich zugefügte Gravamen innerhalb einer Frist von 2 Monaten abzuthun“, anderenfalls er mit einer Strafe rechnen müsse.¹⁵⁴ Derartigen Anweisungen, die zweifelsohne auch dazu dienen, die Gerichtsbarkeit im Reich in Anlehnung an das römisch-kanonische Prozessrecht zu vereinheitlichen und zu verbessern,¹⁵⁵

¹⁵³ In einem Falle hielt der RHR die Entlassung eines gewissen Parreuther aus dem Dienst eines Metzgermeisters für offensichtlich derart unbegründet, dass er „mit Abschneidung des zu unnothwendigen Weitläufigkeit dienenden processum appellationis“ den Entlassungsbefehl kurzer Hand aufhob; vgl. reichshofrätliches *Conclusum* vom 1. 7. 1712, abgedruckt in: MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa 2, 703 (*Conclusum* CCCCLVI).

¹⁵⁴ Abgedruckt in: MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa 5, 397f. (*Conclusum* CCCLXXV); ferner reichshofrätliches *Conclusum* vom 4. 5. 1712, abgedruckt ebd. 2, 704 (*Conclusum* CCCCLVIII).

¹⁵⁵ Typisch ist insoweit auch ein an den RHR gelangter Appellationsfall, in dem in der Vorinstanz an ein „offenbar“ unzuständiges Obergericht appelliert worden war, nämlich statt an den „Magistrat der Stadt Cölln“ an den „Chur-Cöllnischen Hof-Rath“. Der RHR lässt zwar die Appellation zu, verweist aber zugleich die Sache an das zuständige Appellationsgericht und befiehlt dem unzuständigen Gericht, sich „in dieser Sache gänzlich zu enthalten, und was [...] zum Nachtheil derer Appellanten executive verhängt seyn möchte, fordensamst zu retintegriren“, vgl. reichshofrätliches *Conclusum* vom 21. 8. 1716, abgedruckt in: MOSER, Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa 2, 693 (*Conclusum* CCCCXLI).

sind vermutlich zahlreiche Richter der Vorinstanz gefolgt.¹⁵⁶ Damit wurde, wie Vincenz Hanzely sagt, „die Führung des seiner Natur nach ziemlich langweiligen [sc. langwierigen] eigentlichen Appellations Prozeßes“ am Reichshofrat vermieden.¹⁵⁷

Korrespondenz:

Prof. em. Dr. Wolfgang Sellert
Leiter des Projekts „Erschließung der Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“
Georg-August-Universität Göttingen
Institut für Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung, Abt. Deutsche Rechtsgeschichte
Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, Deutschland
wseller@gwdg.de

Abkürzungen:

APA Alte Prager Akten
BFH Bundesfinanzhof
BStBl Bundessteuerblatt
JRA Jüngster Reichsabschied (1654)
NSdRA Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede
RA Reichsabschied
RHRO Reichshofratsordnung
RKGO Reichskammergerichtsordnung
Ziff. Ziffer

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

Literatur:

Arno BUSCHMANN (Hg.), Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn

¹⁵⁶ In welchem Umfang und in welchen Fällen die unteren Instanzen die Weisungen des RHR tatsächlich befolgt haben, müsste allerdings im Einzelnen noch untersucht werden.

¹⁵⁷ HANZELY, Anleitung 2, 582.

- des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 (München 1984).
- Ulrich EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7, Köln–Wien 1980).
- Oswald v. GSCHLISSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33, Wien 1942, ND Nendeln/Liechtenstein 1970).
- Vincenz HANZELY, Anleitung zur neuesten Reichshofratspraxis, 2 Bde. (Frankfurt am Main–Leipzig 1784).
- Ludolf HUGO, Vom Missbrauch der Appellation, übersetzt v. Bernd-Lothar v. HUGO, hg. und eingeleitet v. Peter OESTMANN (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 62, Köln–Weimar–Wien 2012).
- Adolf LAUFS (Hg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3, Köln–Wien 1976).
- Johann Jacob MOSER (Hg.), Alte und Neue Reichshof-Raths-Conclusa, 4 Bde. (Frankfurt am Main 1743–1745).
- DERS. (Hg.), Auserlesene Reichs-Hof-Raths-Conclusa, 8 Teile in einem Bd. (Hof–Leipzig–Bayreuth 1741–1744).
- DERS. (Hg.), Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa, 8 Bde. (Frankfurt am Main 1726–1732).
- Neue und vollständigere Sammlung der Reichsab-schiede, Bd. 3 (Frankfurt am Main 1747).
- Ordnung von Kayßlicher Majestat zu underrichtung der offen Notarien wie die ir Ampter üben sollen (Mainz 1512) (Reichsnotariatsordnung).
- Eva ORTLIEB, Der Hofrat Kaiser Karls V. für das Reich als Reichshöchstgericht, in: Ignacio CZEGUHN u.a. (Hgg.), Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg 4, Baden-Baden 2011) 39–50.
- Antje OSCHMANN (Hg.), Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden (= Acta Pacis Westphalicae III B, Bd. I/1, Münster 1998).
- Sammlung der bey dem Kaiserl. Höchst-preislichen Reichs-Hofrath, von dem Jahre 1613 bis ad Annum 1786 ergangenen die Agenten, Procuratoren, und Partheyen betreffenden Decretorum Communium (Wien 1786).
- Johann Heinrich Christian v. SELCHOW, Einleitung in den Reichshofratsprozeß aus der Handschrift des Franz Winand von Bertram, 3 Bde. mit durchgängiger Paginierung (Lemgo 1778–1781).
- Wolfgang SELLERT, Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, in: Deutscher Anwaltsverein (Hg.), Anwälte und ihre Geschichte (Tübingen 2011) 41–64.
- DERS. (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten, Bd. 1–3, bearb. v. Eva ORTLIEB, Serie II: Antiqua, Bd. 1, bearb. v. Ursula MACHOCZEK (Berlin 2009–2012), Bd. 2, bearb. v. Ulrich RASCHE (im Erscheinen).
- DERS., Faires Verhalten im gerichtlichen Prozeß und Schikane. Zur Geschichte des Kalumnieneids, in: Martin AVENARIUS, Rudolf MEYER-PRITZL, Cosima MÖLLER (Hgg.), Ars Iuris. Festschrift für Okko Behrends zum 70. Geburtstag (Göttingen 2009) 486–505.
- DERS., Kommunikationsprozeß, in: HRG², Bd. 2 (Berlin 2012) 279.
- DERS., Nichtigkeitsklage, Nichtigkeitsbeschwerde, in: HRG¹, Bd. 3 (Berlin 1984) 974–978.
- DERS. (Hg.), Die Ordnungen des Reichshofrates 1626 bis 1766, 2 Bde. (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8, Köln–Wien 1980–1990).
- DERS., Prozeß des Reichshofrats, in: HRG¹, Bd. 4 (Berlin 1990) 22–29.
- DERS., Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18, Aalen 1973).
- DERS., Die Revision (Supplikation) gegen Entscheidungen des Kaiserlichen Reichshofrats, in: Ignacio CZEGUHN u.a. (Hgg.), Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg 4, Baden-Baden 2011) 26–37.
- DERS., Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 4, Aalen 1965).
- DERS., Wiederaufnahme des Verfahrens, in: HRG¹, Bd. 5 (Berlin 1998) 1364–1366.
- DERS., Die Wiederaufnahme des Verfahrens, ein prozessuales Problem am kaiserlichen Reichskammergericht, in: Stephan BUCHHOLZ, Heiner LÜCK (Hgg.), Worte des Rechts – Wörter zur Rechtsgeschichte. Festschrift für Dieter Werkmüller zum 70. Geburtstag (Berlin 2007) 368–383.

DERS., Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien, insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts, in: Gerhard DILCHER, Bernhard DIESTELKAMP (Hgg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy* (Berlin 1986) 97–113.

Johann Friedrich SEYFARTS, *Teutscher Reichs-Proceß* (Halle 1738, ²1756).

Johann Christoph v. UFFENBACH, *Tractatus singularis et methodicus de excelsissimo consilio caesareo-imperiali aulico* (Wien–Prag 1700).

Jürgen WEITZEL, *Appellation*, in: HRG², Bd. 1 (Berlin 2008) 268–271.

Dieter WERKMÜLLER, *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*, in: HRG¹, Bd. 5 (Berlin 1998) 1366–1368.

Georg Wilhelm WETZEL, *System des ordentlichen Civilprocesses* (Leipzig ³1878).

Heinrich WIGGENHORN, *Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reiches* (jur. Diss., Univ. Münster 1966).

Karl ZEUMER (Hg.), *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit* (Tübingen ²1913).

Zusammenfassung

Die Appellation an den Reichshofrat folgte fast ohne Ausnahme den Verfahrensregeln der Appellation an das Reichskammergericht. Dies ist bemerkenswert, hatte sich der Reichshofrat doch wiederholt vorbehalten, Prozesse ohne verfahrensrechtliche Beschränkungen zu führen. Das Appellationsverfahren selbst war in hohem Maße verfahrensrechtlich normiert und – ebenso wie am Reichskammergericht – durch zahlreiche Zulässigkeitsvoraussetzungen geprägt. In diesem Zusammenhang am wichtigsten waren die Appellationsprivilegien und eine Vielfalt prozessualer Fristen. Als verfahrensrechtliche Besonderheit kann das Bemühen des Reichshofrats gelten, Verfahren auf dem Wege informeller Vorverfahren zu erledigen, selbst wenn Zulässigkeit und Begründetheit der Klage gegeben waren. Im Hinblick auf die Appellationspraxis am Reichshofrat zeigt eine Durchsicht der seit kurzem vermehrt zugänglichen Quellen, dass die Annahme einer hohen Anzahl von Appellationen nicht bestätigt werden kann. Gründe dafür waren die zunehmende Anzahl von Appellationsprivilegien und die steigenden Appellationssummen, das Verbot ungerechtfertigter Appellationen, hohe Prozesskosten sowie die durch territoriale Obrigkeiten verursachten Appellationsbehinderungen

Summary

Almost without exception, appeals to the Imperial Aulic Council (“Reichshofrat”) followed the same procedural principles as those of the Imperial Chamber Court (“Reichskammergericht”). This close connection is remarkable because the Aulic Council had repeatedly reserved the right to conduct a trial without restrictions. The procedure itself was highly regulated and was characterized – like in the Chamber Court – by numerous requirements before an appeal could be admitted. First and foremost in this regard were a number of impediments, including appeal privileges and a large number of procedural time limitations. A special procedural provision was the Imperial Aulic Council’s desire, even in those cases in which admissibility and conclusiveness were granted, to try to resolve trials by means of informal preliminary proceedings. The result of the evaluation of sources recently made accessible concerning the actual practice of the Aulic Council shows that the expected high frequency of appeals could not be confirmed. The explanation can be found in the increasing acquisition of appeal privileges and in the increasing amount in dispute required for appeals, as well as in prohibitions on frivolous or unjustified cases of appeal, the high costs of appeals, and in other impediments to appellants created by their territorial rulers.

